



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

| |
|---------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Zi. <u>87</u> -GE/19. <u>19</u> |
| Datum: 17. DEZ. 1997 |
| Verteilt |

Wien, am 15.12.1997



Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-1097/N A-72

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Abschrift

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Wien, am 10.12.1997

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
Zl. 51145/18-1/97 15.10.97

Unser Zeichen:
S-1097/N/A-72

Durchwahl:
479

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Unbestritten ist die Notwendigkeit, die österreichischen Regelungen über die Entsendung und die Überlassung von Arbeitnehmern an das EU-Recht anzupassen, das durch die Entsenderichtlinie 96/71/EG neu gestaltet wurde. Dabei muß jedoch dafür Sorge getragen werden, daß einerseits die Vorgaben durch das EU-Recht nicht übererfüllt werden, andererseits sollte bei der konkreten Ausgestaltung dieser Vorgaben die Schaffung von komplizierten Regelungen und die Einführung von aufwendigen Verfahren vermieden werden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art 1 Z 3 (§ 7a Abs 2 AVRAG):

Diese Regelung sieht vor, daß bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Österreich, dessen Arbeitgeber keinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat, der Arbeitgeber und dessen Auftraggeber als Gesamtschuldner für die Entgeltansprüche des Arbeitnehmers haften. Da der Auftraggeber jedoch nicht in einem Vertragsverhältnis zum Arbeitnehmer steht, ist der tatsächliche Einfluß des Auftraggebers auf das Ar-

beitsverhältnis zu gering, um eine solche solidarische Haftung zu rechtfertigen. Dieser Absatz sollte daher entfallen.

Zu Art 1 Z 4 (§ 7b Abs 3 und 4 AVRAG):

Hier wird ein kompliziertes Meldeverfahren vorgesehen, das von Artikel 5 der Entsenderichtlinie nicht zwingend gefordert wird. Verlangt werden lediglich „geeignete Maßnahmen für die Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie“. Es sollte geprüft werden, ob sich dies nicht auf einem einfacheren Wege verwirklichen ließe.

Zu Art 1 Z 5 (§ 7c AVRAG):

Grundsätzlich ist der Ersatz der bisherigen Solidarhaftung von Auftraggeber und Arbeitgeber für Entgeltansprüche grenzüberschreitend entsandter oder überlassener Arbeitnehmer aus dem EWR-Bereich durch eine Bürgenhaftung bzw. eine Ausfallsbürgenhaftung zu begrüßen, da damit die Zahl der österreichischen Auftraggeber, die ohne Verschulden am Verzug des Arbeitgebers belangt werden können, verringert werden kann. Es wäre jedoch wünschenswert, daß solche Konstellationen überhaupt nicht mehr auftreten können.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß der Bürgschaftsvertrag eine schriftliche Verpflichtungserklärung voraussetzt. Deswegen müßte die Formulierung lauten: „Ein Auftraggeber, der, hat sich als Bürge bzw. Ausfallsbürge für Ansprüche auf laufendes Entgelt zu verpflichten“.

Schwierigkeiten könnten sich im übrigen auch daraus ergeben, daß Bürgschaften üblicherweise zu dem Zweck vereinbart werden, daß eine natürliche Person zur Haftung herangezogen werden kann. Wenn es sich aber beim Auftraggeber um eine juristische Person handelt, kann dieser Effekt naturgemäß nicht erzielt werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl